

Aktualisierte Ausführungsbestimmung

„Hybrider Anteil an in Präsenz stattfindenden Disputationen“

Der Promotionsausschuss beschließt:

Disputationen finden in Präsenz statt; sie können insoweit hybrid durchgeführt werden, als dass maximal zwei Mitglieder der Promotionskommission online an der Disputation teilnehmen können. Mindestens vier Kommissionsmitglieder müssen vor Ort sein.

Die folgenden Personen müssen in Präsenz an der Prüfung in der Hochschule teilnehmen:

Doktorand*in.

1. Der/ die Vorsitzende der Promotionskommission.
2. Ein*e Gutachter*in.
3. Der/ die Erstbetreuende.
4. Ein weiteres Mitglied der Promotionskommission (d.h. ein*e Diskutant*in, ein*e Gutachter*in oder die Zweitbetreuung, sofern sie oder er die Bedingungen des § 3 der HAWPromVO erfüllt).

Die maximal zwei Mitglieder der Promotionskommission, die online teilnehmen, sollten unbedingt sicherstellen, dass sie eine stabile Internetverbindung haben.

Vortragsfolien müssen den Kommissionsmitgliedern im Vorhinein zur Verfügung gestellt werden. Kommissionsmitglieder müssen sich während der Disputation und während der Entscheidungsfindung gegenseitig sehen und hören können.

Für die organisatorische Vorbereitung des hybriden Anteils am Präsenz-Format -sowie für die Vorbereitung der Präsenzprüfung selbst- ist die Betreuungsperson zuständig.

Begründung:

Hybride Anteile an in Präsenz durchzuführenden Disputationen zu ermöglichen, ist notwendig

- 1) durch den Zusammenschluss der vier örtlich getrennten HAWen im Promotionszentrum,
- 2) durch die Größe der Promotionskommission von mindestens sechs professoralen Mitgliedern, die das Finden eines Präsenz-Disputationstermins erschwert, und
- 3) damit stellvertretende Kommissionsmitglieder unkompliziert und kurzfristig vertreten können.

Dabei werden folgende Absätze der Promotionsordnung berücksichtigt:

§16 Abs. 3: „Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.“

§17 Abs. 3: „[...] Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“